Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 10 - Zentrale Dienste
Sachbearbeiter: Claudia Mantaj

Vorlagen-Nr.: 11/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 14.01.2026

Mitteilungsvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	29.01.2026
Rat	05.02.2026

Kommunale Vergabe im Land NRW ab 01.01.2026

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☒ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☒ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Am 09.07.2025 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen.

Neben zahlreichen Änderungen zum Kommunalrecht hat der Gesetzgeber mit § 75a eine zentrale Vorschrift für die Abwicklung der kommunalen Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen in der Gemeindeordnung NRW aufgenommen.

Nach § 75a GO NRW haben die Kommunen ab dem 01.01.2026 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten.

Die bisherige Regelung in § 26 Kommunalhaushaltsverordnung sowie die kommunalen Vergabegrundsätze werden zum 01.01.2026 aufgehoben und durch § 75a GO NRW ersetzt.

Aufgrund der Regelung in § 75a GO NRW ist auch die Vergabedienstanweisung der Gemeinde Nörvenich vom 29.10.2024 nicht mehr wirksam und tritt somit zum 01.01.2026 außer Kraft.

Zielsetzung der neuen Vorschrift ist die maximale Entbürokratisierung des Vergaberechts. Dies wird u.a. dadurch deutlich, dass die VOB/A bei Bauleistungen und die Unterschwellenvergabeordnung bei Dienst- und Lieferleistungen im Unterschwellenbereich keine Anwendung mehr finden. Dies führt dazu, dass jegliche Form- und Fristvorschriften entfallen.

Sofern die Kommunen sich durch hausinterne Regelungen zur Durchführung von Vergabeverfahren binden wollen, stellt dies grundsätzlich eine Einschränkung im Sinne von § 75a Abs. 2 GO NRW dar. Solche Regelungen können allerdings nicht wie bisher in einer Vergabeordnung oder Dienstanweisung geregelt werden, sondern müssen durch eine kommunale Satzung beschlossen werden.

Um die großen Möglichkeiten, die die Neuregelung des § 75a GO NRW bietet, auch nutzen zu können, gleichzeitig aber auch rechtssichere Vergabeverfahren zu gewährleisten, haben die Gesellschafter der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung vom 18.12.2025 eine einheitliche Vorgehensweise beschlossen.

Demnach wird eine Satzung nicht in Erwägung gezogen, sondern eine neue, das Vergaberecht nicht regulierende, einheitliche Vergabedienstanweisung in Kraft gesetzt. In Verbindung mit der daraus resultierenden Vorgabe Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle MILAN abzuwickeln, wird ein rechtssicherer Rahmen geschaffen.